

## Eckpunktepapier

# CO<sub>2</sub>-Steuerreform für mehr Klimaschutz

Weiterentwicklung des bne-Vorschlages zur Einführung einer wirksamen und sozial ausgewogenen CO<sub>2</sub>-Bepreisung in den Sektoren Strom, Wärme und Verkehr

Berlin, 29. August 2019. Klimaschutz gibt es nicht zum Nulltarif, aber ein Verfehlen der Klimaschutzziele ist unbestritten viel teurer. Es ist unbestritten, je früher begonnen wird den Klimawandel zu begrenzen und auf eine nachhaltige Lebensgrundlage umzustellen, umso größer ist zudem der Spielraum für passende und weithin akzeptierte Klimaschutzinstrumente: Maßnahmen, die zeitnah wirken, zu vertretbaren Kosten für alle realisierbar sind, genug Flexibilität für sozialen Ausgleich und Kompensationen bieten und nicht zuletzt Strukturbrüchen vorbeugen. Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) schlägt eine CO<sub>2</sub>-Steuerreform für Energie, Wärme und Verkehr vor - eingebettet in ein abgestimmtes Paket von Entlastungen bei Steuern und Umlagen im Strompreis, Korrekturen von überholten Regelungen u.a. bei Mehrwertsteuer, Einkommensteuer sowie unterstützende Begleitinstrumente. Nur mit einer breit angelegten Reform lassen sich sozialer Ausgleich und mehr Klimaschutz gemeinsam realisieren.

### I. Das Konzept: CO<sub>2</sub>-Steuerreform + Entlastung für Alle = mehr Klimaschutz

Die gesetzten Klimaschutzziele können mit einer wirksamen und auf sozialen Ausgleich bedachten CO<sub>2</sub>-Steuerreform erreicht werden, vorausgesetzt es wird jetzt damit begonnen. Dabei ist unter CO<sub>2</sub>-Steuerreform, die Summe aus neuem CO<sub>2</sub>-Preiselement bei der Energiesteuer und eine Reform inklusive Korrekturen sowie Entlastungen bei bisherigen Steuern, Abgaben und Umlagen zu verstehen. Ziel der CO<sub>2</sub>-Steuerreform ist es, CO<sub>2</sub>-Einsparung wirksam zu steuern ohne insgesamt mehr zu belasten.

## II. Die Eckpunkte des Reformvorschlags

1. **Einführung eines CO<sub>2</sub>-Preises von 35 – 45 €/t CO<sub>2</sub> im Energiesteuersystem auf Brenn-, Kraft- und Treibstoffe in den Sektoren Wärme und Verkehr (Non-ETS-Sektoren) sowie beim Luftverkehr. Der für alle Sektoren einheitliche CO<sub>2</sub>-Preis soll jährlich bis 2030 um einen noch festzulegenden Betrag ansteigen. Das setzt den nötigen Anreiz, den Verbrauch von fossilem Heizöl, Kohle, Erdgas, Benzin, Diesel und Kerosin zu reduzieren und mittel- bis langfristig durch CO<sub>2</sub>-freie Technologien oder alternative Brenn-, Kraft- und Treibstoffe zu ersetzen.**
2. **Einführung eines CO<sub>2</sub>-Mindestpreises für die Stromerzeugung im europäischen Emissionshandelssystem:** Hier ist vorrangig eine EU-weite Einführung anzustreben, aber auch eine gemeinsame Lösung mit anderen Mitgliedstaaten ist denkbar; wenigstens sollte Deutschland mit einer nationalen Einführung vorangehen. Die Höhe des Mindestpreises ist in gleicher Höhe wie der CO<sub>2</sub>-Preis für die Non-ETS Sektoren festzulegen und ebenfalls schrittweise anzuheben.
3. **Senkung der Steuern, Abgaben und Umlagen im Strompreis um rd. 36 – 45 Prozent<sup>1</sup> schafft Entlastung:** Letztverbraucher zahlen heute sieben energie-spezifische Steuern, Abgaben und Umlagen mit dem Strompreis. Vier davon sollen vollständig vom Strompreis weggenommen werden (§ 19 StromNEV-Umlage und KWKG-Umlage werden dann aus der CO<sub>2</sub>-Steuer finanziert sowie Offshore-Haftungsumlage und Abschaltbare-Lasten-Umlage, die nichts anderes als Netzkosten wälzen, werden in die zukünftig bundesweit einheitlichen Netzentgelte der Übertagungsnetzbetreiber integriert). Mit den zweckgebundenen Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Steuer werden außerdem die Stromsteuer auf den EU-Mindestsatz abgesenkt und die Privilegierungen bei der EEG-Umlage finanziert, was diese um rund 20 Prozent reduziert. Diese Änderungen lösen zugleich die immanente Mehrbelastung privater und (kleiner) gewerblicher Stromverbraucher durch das bisherige System der Steuern, Abgaben und Umlagen auf.
4. **Im Strompreis verbleiben neben Netzentgelten, dem Anteil für Stromeinkauf und -vertrieb nur noch die EEG-Umlage (rund 80 %), die Konzessionsabgabe und die Stromsteuer (EU-Mindestsatz).** Dies vereinfacht die Energieabrechnung erheblich, schafft mehr Transparenz für Verbraucher, senkt das Inkassorisiko für Lieferanten und öffnet Handlungsspielräume für Verbraucher, Prosumer, Unternehmen und weitere Marktteilnehmer. Mittel- bis langfristig ist ohnehin von einer sinkenden EEG-Umlage auszugehen, da mehr alte Anlagen nach 20 Jahren aus der EEG-Förderung herausfallen, als Einspeisevergütung für neu hinzukommende Anlagen ausgezahlt wird. Ein CO<sub>2</sub>-Mindestpreis im ETS würde die EEG-Umlage zusätzlich entlasten. Au-

<sup>1</sup> Die Zahlen beruhen auf den Werten der Steuern, Abgaben und Umlagen gültig für 2019. Die Spanne ist auf die zu zahlende Konzessionsabgabe zurückzuführen: 2,39 – 1,32 ct/kWh je nach Zahl der Einwohner im Konzessionsgebiet bzw. 0,11 ct/kWh bei Sondervertragskunden.

ßerdem werden Modelle außerhalb des EEG, wie z.B. Power-Purchase-Agreements (PPA) absehbar zunehmen. Der bne-Vorschlag erlaubt zudem eine Differenzierung der Stromsteuersätze und ermöglicht es, Ökostrom für den Verbraucher günstiger als Graustrom zu machen (z.B. EU-Mindestsatz für EE-Direktstrom (wie z.B. PPA, Mieterstrom) versus höherer bzw. bisheriger Stromsteuersatz für andere Strommengen). Zudem sollten zukünftig alle Eigenerzeuger (inkl. Mieterstrom) und die direkte Vermarktung aus Post-EEG- und neuen, nicht geförderten Anlagen (z.B. PPAs) von der Zahlung der EEG-Umlage ausgenommen sein.

5. Um die **Wettbewerbsfähigkeit der Industrie** im internationalen Wettbewerb zu **erhalten**, werden die bestehenden Ausnahmen und Beihilfen<sup>2</sup> fortgeführt (auch dies war schon in unserem ersten Vorschlag enthalten).
6. Die Wirksamkeit der CO<sub>2</sub>-Steuerreform kann und sollte durch **Korrekturen im bestehenden System** verbessert werden: Deckelung<sup>3</sup> der staatlichen Einnahmen aus der Luftverkehrsabgabe („Ticketsteuer“) streichen, Heizölermäßigung im Energiesteuergesetz streichen, Förderung für Heizsysteme streichen, wenn sie fossile Energieträger nutzen, Dieselsteuerprivileg (inklusive Kfz-Steuererschwernis) überprüfen. **Damit würden Fehlanreize beseitigt, bisherige Steuerermäßigungen zurückgefahren und mehr Steuern eingenommen.**
7. Um insbesondere Menschen mit geringem und mittlerem Haushaltseinkommen stärker zu entlasten, bietet sich eine Vielzahl von Instrumenten an. Derartige **schnell umsetzbare Einzelmaßnahmen** können die CO<sub>2</sub>-**Steuerreform wirksam unterstützen**, Widersprüche abbauen und eine breite Akzeptanz sichern: **Klimabonus beim Wohngeld** einführen, **Pendlerpauschale** bei der Einkommensteuer für Menschen mit niedrigem Einkommen auf Entlastungsmöglichkeiten anpassen<sup>4</sup>, **Mehrwertsteuer auf Zugtickets und ÖPNV** von heute 19 bzw. 7 % auf null **senken** sowie die lange angekündigte **steuerliche Absetzbarkeit der Kosten für energetische Gebäudesanierung** umsetzen. Weiterhin sollten die Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Steuer und Mehrerlöse aus ETS-Mindestpreisen zur Finanzierung von Härtefallregelungen herangezogen, ein Fonds zur Unterstützung von privaten Klimaschutz-

<sup>2</sup> Strompreiskompensation ETS, kostenlose Zuteilung von Emissionshandelszertifikaten, besondere Ausgleichsregelung EEG-Umlage, Befreiungen von Strom- & Energiesteuer, Netzentgelten, Konzessionsabgabe, reduzierte Umlagen

<sup>3</sup> Gemäß § 11 Abs. 2 Luftverkehrssteuergesetz kann der Steuersatz jährlich per Verordnung prozentual abgesenkt werden, wenn die Einnahmen aus dem Einbezug des Luftverkehrs in den Emissionshandel (EUAA) den Betrag von 1 Mrd. Euro übersteigen. Von dieser Regelung wurde bereits Gebrauch gemacht und 2019 ist die gültige Luftverkehrsabgabe niedriger als der Ausgangssteuersatz, der mit dem Gesetz eingeführt wurde.

<sup>4</sup> Einführung der Bestabrechnung („Günstigerprüfung“) von Entfernungspauschale („Pendlerpauschale“) und Mobilitätsgeld prüfen; Mobilitätsgeld würde von der Einkommensteuerschuld abgezogen, während die Entfernungspauschale das zu versteuernde Einkommen reduziert. Siehe hierzu auch Studie des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung bei der Hans-Böckler-Stiftung (IMK): „Wirtschaftliche Instrumente für eine klima- und sozialverträgliche CO<sub>2</sub>-Bepreisung“ ([https://www.boeckler.de/pdf/p\\_imk\\_bmu\\_gutachten\\_co2.pdf](https://www.boeckler.de/pdf/p_imk_bmu_gutachten_co2.pdf))

investitionen aufgebaut (z.B. Auszahlung als Kaufprämie für klimaneutrale Wärmeerzeugung) sowie in Weiterentwicklung und Ausbau von Nah- und Schienenverkehr investiert werden.

### III. Strategisches Ziel der CO<sub>2</sub>-Steuerreform

Wir müssen jetzt handeln und den Ausstoß von Treibhausgasemissionen in Deutschland und weltweit drastisch reduzieren, indem wir jetzt eine klimaneutrale neue Energiewirtschaft schaffen. Abgesehen vom europäischen Emissionshandel für die Energieerzeugung und Industrie, wird der Ausstoß von CO<sub>2</sub>-Emissionen in Deutschland bisher für Verursacher nicht bepreist. Kerosin ist von der Energiesteuer vollständig befreit und das Aufkommen aus Luftverkehrsabgabe und Verkauf von Emissionszertifikaten für den Luftverkehr ist gedeckelt.

Die Umweltkosten der durch Treibhausgasemissionen ausgelösten Klimaänderung werden bisher über die Gemeinschaft getragen und Schäden mit finanziellen Hilfen aus dem Staatshaushalt kompensiert. Trotz Verteuerung durch die CO<sub>2</sub>-Steuer werden vermutlich nicht bei jedem und sofort alle CO<sub>2</sub>-Emissionen auf den Prüfstand kommen und CO<sub>2</sub>-Vermeidungsentscheidungen noch immer in die Zukunft verschoben. Allerdings können die Einnahmen aus der Abgabe dafür verwendet werden, jetzt Alternativen zu entwickeln und in den Markt zu bringen sowie den Umstieg auf vorhandene klimaneutrale Technologien zu unterstützen und wirtschaftlich attraktiver zu machen.

Die Belohnung für eine nachhaltige Einsparung von Treibhausgasen muss daher attraktiver gemacht werden, damit jetzt ein spürbarer Lenkungseffekt in Richtung klimaneutraler Industriegesellschaft erfolgt. Denn ohne wirksame Maßnahmen für eine nachhaltige, umfangreiche Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen setzt sich der bisherige Trend fort und die Klimaschutzziele werden verfehlt. Eine zeitnahe politische Entscheidung und deren Umsetzung erlauben den Einstieg in eine Reform mit noch vertretbaren Kosten für Bürger, Unternehmen und andere Betroffene. Denn wenn Deutschland die zugesagten Klimaziele verfehlt, werden bereits ab 2020 Ausgleichszahlungen fällig (Effort Sharing<sup>5</sup>) und es müsste mit harten ordnungsrechtlichen Instrumenten wie etwa Verboten nachgesteuert werden.

Die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Steuer ist – anders als von manchen regelmäßig behauptet – gerade nicht unsozial.<sup>6</sup> Allerdings trifft sie auf ein vorhandenes System von Steuern, Abgaben und Umlagen im Energiesektor, in dem die Lasten nicht so ausgewogen verteilt sind, wie es angemessen wäre. Stattdessen hält das gewachsene, inzwischen überkomplexe und widersprüchliche System Preisverzerrungen (insbesondere zwischen den Sektoren Strom, Wärme und Verkehr) sowie unzählige Ausnahmen bereit (eine aufschlussreiche Übersicht der Unter-

<sup>5</sup> Ausgleichszahlungen von Deutschland an andere EU-Mitgliedsstaaten - Schätzungen zufolge 30 – 60 Mrd. Euro bis 2030

<sup>6</sup> <https://www.zeit.de/wirtschaft/2019-07/co2-steuer-klimaschutz-klimawandel-soziale-gerechtigkeit?>

schiede hat z.B. Agora Energiewende in einer Studie<sup>7</sup> zusammengetragen). Das kann und muss in einem Paket korrigiert werden.

#### IV. Details zur Ausgestaltung der Reform

##### *Wie wird die CO<sub>2</sub>-Steuerreform umgesetzt?*

Die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung für die nicht dem Emissionshandel unterliegenden Sektoren Wärme und Verkehr kann im bestehenden Energiesteuergesetz umgesetzt werden – als Aufschlag zu den bisher geltenden Energiesteuern. Sinnvoll, aber keine Voraussetzung, wäre eine Korrektur bestehender Ausnahmen und Ermäßigungen für einzelne Energieträger (mehr hierzu siehe „Korrekturbereich“).

Die Berücksichtigung des Energieträgers Kohle und des Luftverkehrs erhöht die Anzahl an Steuerzahlern und verringert damit die Steuerlast, die von Einzelnen zu tragen ist. Der Einstieg in die CO<sub>2</sub>-Steuerreform würde durch einen relativ moderaten CO<sub>2</sub>-Preis erleichtert. Auch ist kaum vermittelbar, dass eine CO<sub>2</sub>-Steuer das Fahren mit Benzin und Diesel verteuern soll, doch der Flugtreibstoff Kerosin dagegen weiter sogar von der Energiesteuer befreit bleibt.

Die Höhe des Einführungssteuersatzes orientiert sich an den Berechnungen verschiedener Studien. Da die von Treibhausgasemissionen verursachten Kosten wesentlich höher liegen und die Schwelle, ab der in den Zielsektoren eine Reaktion erfolgt relativ hoch liegt, ist bereits bei Einführung der CO<sub>2</sub>-Steuer ein Pfad und Zeithorizont für deren regelmäßige Erhöhung vorzugeben.

##### *Warum außerdem ein Mindestpreis im EU-ETS?*

Die heute viel höheren Zertifikatspreise als noch vor zwei Jahren zeigen einen deutlichen Effekt auf die ökonomische Entscheidung, welche Kraftwerke in Deutschland heute und morgen Strom erzeugen. Dennoch liefert der europäische Emissionshandel (ETS) absehbar nicht die nötigen langfristigen CO<sub>2</sub>-Preissignale, welche für die Berechenbarkeit von Investitionen in CO<sub>2</sub>-freie oder CO<sub>2</sub>-arme Stromerzeugungstechnologien erforderlich sind. Dieses Problem konnten auch die jüngsten Reformen des ETS nicht lösen.

Durch die Einführung eines CO<sub>2</sub>-Mindestpreises im ETS für die Stromerzeugung soll daher die Wirksamkeit des Instruments bezüglich der Zielerreichung verstärkt werden. Zudem lässt sich hierdurch der vereinbarte Kohleausstieg absichern. Da bereits zugeteilte und erworbene ETS-Zertifikate ihre Gültigkeit über die aktuelle Emissionshandelsperiode hinaus behalten, muss die Gesetzgebung zum Kohleausstieg vorsehen, dass entsprechend ETS-Zertifikate aus dem Emissionshandelsmarkt genommen und stillgelegt werden.

<sup>7</sup> <https://www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/eine-neuordnung-der-abgaben-und-umlagen-auf-strom-waerme-verkehr/> Seite 13 ff.

### *Warum eine Steuer und keine Erweiterung des Emissionshandels?*

Die Steuer hat gegenüber dem Einbezug von Wärme und Verkehr in den Emissionshandel (ETS) mehrere Vorteile:

- Die Steueranpassung kann im bestehenden System erfolgen, d.h. auf vorhandene Regelungen, Prozesse und Zuständigkeiten zur Erhebung aufsetzen. Die Integration in den Emissionshandel erfordert dagegen grundlegende Anpassungen in der ETS-Richtlinie, da deren Regelungen bisher nur anzuwenden sind auf jene, die die Emissionen erzeugen (also Letztverbraucher und nicht Lieferanten oder Produzenten von Kraft- und Brennstoffen) und zum anderen nur stationäre Anlagen in den Emissionshandel einbezogen werden können (so nicht anwendbar auf den Verkehrssektor).
- Ein europäischer Ansatz ist einer nationalen Lösung grundsätzlich vorzuziehen. Die Anpassung der ETS-Richtlinie mit den anderen EU-Mitgliedstaaten erfolgreich zu verhandeln wird bestenfalls sehr mühsam<sup>8</sup>. Doch weitaus größere Anstrengungen werden erforderlich sein, die anderen Mitgliedstaaten davon zu überzeugen, einer Ausweitung des Emissionshandels auf andere Sektoren zuzustimmen und gemeinsame Emissionsminderungsquoten für Wärme und Verkehr zu finden. Deutlich wird diese „Mehranstrengung“ etwa beim Blick auf den EU-Rats-Gipfel im Juni 2019, wo das Bekenntnis der europäischen Regierungschefs für ein klimaneutrales Europa bis 2050 keine Mehrheit fand und daher nur eine Fußnote wurde. Zudem würde das Verfahren, selbst wenn es gelänge, sehr viel Zeit beanspruchen. Die Welt, Europa und Deutschland haben aber keine Zeit, wirksame Klimaschutzmaßnahmen noch länger hinaus zu schieben. Zudem brauchen die vielen neuen Geschäftsmodelle und Investitionen, die auf die Reduktion von CO<sub>2</sub> abzielen, unverzüglich belastbare Rahmenbedingungen. Das haben auch die Gutachter der Bundesregierung bei der Überreichung ihrer Bewertung und Vorschläge am 15. Juli 2019<sup>9</sup> klar festgestellt. Doch auch die Einführung eines separaten Emissionshandels für den Wärme- und den Verkehrssektor ist keine geeignete Lösung, da auch diese Variante erheblichen Implementierungsaufwand und somit Zeit erfordert. **Anders als beim Emissionshandel lässt sich eine CO<sub>2</sub>-Besteuerung leichter und somit schneller umsetzen** – sowohl allein als nationale Lösung als auch gemeinsam bzw. koordiniert mit gleichgesinnten EU-Mitgliedstaaten. Deutschland wäre zwar nicht der erste Staat, der eine CO<sub>2</sub>-Steuer einführt, könnte aber mit einem solchen Schritt noch immer eine Vorreiterrolle in der EU einnehmen.

<sup>8</sup> Der ETS ist für die Handelsperiode 2020 bis 2030 abschließend beschlossen. Neuerungen könnten erst danach wirksam werden. Das Paket nochmal aufzuschneiden, würde bei den anderen EU-Mitgliedsstaaten auf erheblichen Widerstand stoßen.

<sup>9</sup> <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ministerium/Veroeffentlichung-Wissenschaftlicher-Beirat/gutachten-energiepreise-effiziente-klimapolitik.html>

### *CO2-Steuer schafft Transparenz und ist marktwirtschaftlich*

Sowohl Emissionshandel als auch CO2-Steuer verteuern den Verbrauch fossiler Energieträger. **Anders als beim ETS kann bei der Steuer jedoch vorher genau gesagt werden, wie hoch die finanzielle Belastung ausfallen wird.** Haushalte<sup>10</sup>, die sich eine große Wohnfläche, fossile Heizungen, große vielverbrauchende Pkw und viele Flüge leisten möchten, müssen zukünftig auch mehr für CO2-Emissionen zahlen. Die CO2-Steuer schafft Transparenz und somit Planbarkeit für Energieverbrauch und für Wirtschaftlichkeitsberechnungen von Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen.

Mit einer Steuer greift der Staat nicht mehr oder weniger in den Markt ein als bei der Festlegung der Emissionshandelsmenge im ETS. Dennoch ist auch die **Steuer ein marktwirtschaftliches Instrument, denn sie macht keine Vorgaben, wie und wo die Emissionsminderungen realisiert werden.** Stattdessen soll über den Preis die nachgefragte Menge an CO2-Emissionen beeinflusst werden.

Während sich bei einer Steuer die finanzielle Mehrbelastung für Industrie, Gewerbe und Haushalte relativ leicht quantifizieren lässt, ist dies bei Ausweitung des ETS-Handels wesentlich schwieriger. Außerdem lassen sich die Einnahmen aus der Steuer besser abschätzen. Das macht es einfacher, die Zweckbindung der Steuer zielgerichtet und zweckmäßig auszugestalten. Das ist essenziell bei den Entscheidungen über Art und Höhe der Rückerstattung, der Entlastung bei anderen Steuern und Abgaben, der Sicherstellung eines sozialen Ausgleichs sowie weiteren Begleitmaßnahmen.

Entscheidend für die Akzeptanz durch die Bevölkerung und Unternehmen ist die Ausgestaltung und Umsetzung geeigneter Entlastungen und Begleitmaßnahmen. Schweden hat dies erfolgreich vorgemacht und die Einführung der CO2-Steuer in eine umfangreichere Reform mit Entlastungen bei der Einkommen- und anderen Steuern eingebettet.

#### *Wie wird der Strompreis entlastet?*

Rund die Hälfte des Strompreises entfallen auf staatlich veranlasste Steuern, Abgaben und Umlagen (die Mehrwertsteuer noch nicht mitgerechnet). Der bne schlägt vor, mit der Einführung der CO2-Steuer einen Großteil der Steuern und Umlagen, die auf dem Strompreis lasten, zu kürzen oder ganz zu streichen. Im Detail gestaltet sich dies wie folgt:

- Die Stromsteuer wird bis auf den EU-Mindestsatz abgesenkt.
- Rund 20 % der EEG-Umlage werden bisher darauf verwendet, die sog. besondere Ausgleichsregelung<sup>11</sup> und das Eigenstromprivileg zu finanzieren. Statt die Finanzierung dieser Privilegien wie bisher über die EEG-Umlage auf alle Stromverbraucher zu verteilen, erhalten die ÜNB (als Verwalter des EEG-Kontos) einen entsprechenden Zuschuss aus den

<sup>10</sup> Siehe auch FES WISO direkt (2019): CO2-Bepreisung-Energiesteuern sozialverträglich gestalten

<sup>11</sup> Stromkostenintensive Unternehmen aus bestimmten Branchen und Schienenbahnen zahlen nur eine reduzierte EEG-Umlage.

Einnahmen der CO<sub>2</sub>-Steuer. Das würde die EEG-Umlage um rund 20 % absenken.

- Die über die KWKG-Umlage gewälzte Technologieförderung für den Erhalt und Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung und die § 19 StromNEV-Umlage (Netzentgeltermäßigungen für Industriebetriebe) wird ebenfalls aus den Einnahmen der CO<sub>2</sub>-Steuer finanziert.
- Mit der Offshore-Netzumlage und Abschaltbare-Lasten-Umlage werden praktisch Netzkosten neben den Netzentgelten auf die Letztverbraucher gewälzt. Gerade mit Blick auf die zukünftig bundesweit einheitlichen Übertragungsnetzentgelte sollten diese Kosten in die Netzentgelte integriert werden.

**Abbildung: Veränderung der Steuern, Abgaben und Umlagen im Strompreis**

Netto ct/kWh	2019 Reformvorschlag (Werte für 2019)		
Stromsteuer	2,05	0,1	Abschaffung bis auf EU-Mindestsatz
Konzessionsabgabe SVK	0,11	0,11	
EEG-Umlage	6,405	5,124	Steuerfinanzierung der Privilegierungen (ca. - 20 %)
KWKG-Umlage	0,28		Steuerfinanzierung der KWKG-Kosten inkl. Privilegien
§ 19 StromNEV-Umlage (LV Gruppe A)	0,305		Steuerfinanzierung der NE-Ermäßigung für Industrie
Offshore-Netzumlage	0,416		bundesweit einheitliche Umlage auf ÜNB-Netzentgelte
Abschaltbare Lasten-Umlage	0,005		bundesweit einheitliche Umlage auf ÜNB-Netzentgelte
<b>Gesamtbetrag in Cent/kWh</b>	<b>9,571</b>	<b>5,334</b>	<b>-4,237</b>
	100%	55,7%	

*Welche begleitenden Maßnahmen sind in dem Reformpaket mitzudenken und optional zu ergänzen?*

Grundsätzlich sind alle Instrumente in Erwägung zu ziehen, die zu einer Verbesserung des Klimaschutzes führen und insbesondere für Haushalte mit geringem und mittlerem Einkommen eine höhere Kompensation vorsehen. Hierzu zählen insbesondere:

- einen Klimabonus beim Wohngeld einführen,
  - die Pendlerpauschale in der Einkommensteuer dahingehend überprüfen, dass Haushalte mit einem niedrigerem Einkommen stärker entlastet werden und möglicherweise um einen Klimabonus ergänzt wird,
  - Härtefälle über einen Unterstützungsfonds auffangen, der auch aus den Einnahmen von CO<sub>2</sub>-Steuerreform und ETS-Mindestpreis finanziert wird,
  - die Mehrwertsteuer auf Zug- und ÖPNV-Tickets senken oder ganz abschaffen.
- Auch bei der Finanzierung kann breiter gedacht werden und etwa gewährte Steuernachlässe, die keiner nachhaltigen Begründung standhalten, aufgehoben werden (z.B. Überprüfung der reduzierten MwSt. für Hotelübernachtungen). Es sollte die Maxime gelten: Die steuerlichen Instrumente lenken und beschleunigen Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen.

Darüber hinaus können die übrigen Mittel der - jährlich steigenden - Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Steuer und Mehrerlöse aus ETS-Mindestpreisen für Investitionspakete in klimaneutrale und flexible, dezentrale Wärmelösungen, verbesserte Gebäudehüllen sowie E-Fahrzeuge mit Ladeboxen inkl. Speicher eingesetzt werden (Abgleich mit und Vereinfachung der bereits vorhandenen Förderangebote nötig).

Damit es gerechter zugeht, könnte man bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze einen Betrag pauschal von der Steuer abziehen.

*Warum ist die Entlastung des Strompreises einer pauschalen Rückerstattung vorzuziehen?*

Beide Instrumente bringen grundsätzlich einen sozialen Ausgleich. Doch die Strompreissenkung durch Streichung bzw. Absenkung von Steuern und Umlagen ermöglicht eine höhere Entlastung bei geringen und mittleren Einkommen sowie Unternehmen. Denn gerade bei Haushalten mit niedrigen Einkommen ist der Anteil der Energiekosten am Haushaltseinkommen höher als bei Haushalten mit einem hohen Einkommen. Sinkt der Strompreis, werden Haushalte mit geringerem Einkommen – bezogen auf ihr Haushaltseinkommen deutlich stärker entlastet als andere Haushalte. Auch für Unternehmen ist die Entlastung über den Strompreis einer pauschalen Rückerstattung vorzuziehen, da sie heute unter der hohen Belastung des Strompreises mit einer Vielzahl von Steuern, Abgaben und Umlagen ächzen – wenn sie nicht gerade selbst von einer der zahlreichen Ausnahmen profitieren.

Die Strompreisentlastung setzt zudem einen Anreiz zur Sektorenkopplung, indem sie zwischen den Energieträgern die bisher fehlende Chancengleichheit herstellt und den Wechsel zu CO<sub>2</sub>-ärmeren und -freien Technologien unterstützt.

Wie bereits eingangs erwähnt ist die CO<sub>2</sub>-Steuer keinesfalls unsozial sondern stattdessen das System der vorhandenen Steuern, Abgaben, Umlagen und Ausnahmen davon, nicht immer sozial gerecht ausgestaltet. Bei der CO<sub>2</sub>-Steuerreform besteht aber die Chance, durch Korrekturen vorhandene sozial ungerechte Regelungen zu beseitigen.

**Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)**

**Der bne steht für Markt, Wettbewerb und Innovation in der Energiewirtschaft. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und denken die Energiebereiche ganzheitlich.**